

Gewünschte Änderungen der Niederschrift UA/05/2019 vom 12.06.2019:

1. Sind von der Stadt alle zu erfüllenden Voraussetzungen für die Fördermittel verbindlich geklärt und ihr bekannt? Antwort: Die Voraussetzungen für die Akquise der Fördermittel sind uns bekannt. Wir bereiten gerade auf den vorläufigen Zuwendungsbescheid (vgl. Anlage) den qualifizierten Antrag vor.
2. Können alle Voraussetzungen für die Fördermittel von der Stadt erfüllt werden? Antwort: Damit sind dann alle Voraussetzungen für den Zuwendungsbescheid erfüllt
3. Gibt es eine Frist, bis wann die Umsetzung zu erfolgen hat und die Fördermittel abzurufen sind?
Antwort: Eine verbindliche Fristsetzung des Innenministeriums Schleswig-Holstein (MILI) besteht bisher nicht. Wir werden wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt die entsprechenden Mittel in Tranchen bis 2022 abrufen müssen.
Grundsätzlich besteht in der Städtebauförderung Zügigkeitsgebot bei der Realisierung von Investiven Projekten. Die interne Planung sieht für den Projektabschluss der Freifläche Stormarnplatz das Jahr 2024 vor.
4. Kann diese Frist garantiert verlängert werden, sollte es notwendig werden (z.B. wg. Zeitverzug in der Umsetzung)?
Antwort: Dieses ist auch dem MILI bekannt. Eine entsprechende Fristsetzung erfolgt höchst wahrscheinlich mit Erhalt des positiven Zuwendungsbescheides. Eine Fristverlängerung ist, was auch das Beispiel der Sanierung des Rathauses zeigt, sehr unproblematisch.
5. Die Förderung des Projektes wird also garantiert erfolgen?
Antwort: Aufgrund des vorliegenden vorläufigen Zuwendungsbescheides geht die Verwaltung grundsätzlich auch von einem positiven endgültigen Bescheid aus. Dafür müssen dem MILI die entsprechenden Unterlagen (vgl. Anlage) vorgelegt werden.
Dieser erfolgt dann durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.